

BEITRAGSORDNUNG

Mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung der figawa am 16. Oktober 2018 wird der Mitgliedsbeitrag aller Mitgliedsunternehmen nach § 4 Ziffer 1 der Satzung ab 1. Januar 2019 wie folgt geregelt:

1. Grundlage für die Ermittlung des satzungsgemäß zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrages sind die in Deutschland - bzw. im Sitzland des Mitgliedsunternehmens - fakturierten Umsätze des Mitgliedsunternehmens nach § 277 Abs 1 HGB¹ mit in- und ausländischen Kunden, die mit Produkten und Dienstleistungen im Gas- und Wasserfach im vorvergangenen Jahr erzielt wurden.
2. Die Geschäftsführung versendet den Berechnungsbogen für den Mitgliedsbeitrag im Januar des laufenden Jahres. Der Berechnungsbogen ist von den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Versand ausgefüllt an die Geschäftsstelle der figawa zurückzusenden.

Die Umsatzermittlung durch Übersendung des Berechnungsbogens erfolgt automatisch alle 4 Jahre ab Inkraftsetzung dieser Beitragsordnung. Für neue Mitglieder erfolgt eine Ermittlung bei Eintritt und anschließend in den zuvor festgelegten Jahren.

Erfolgt keine fristgerechte Rücksendung, ist die Geschäftsführung berechtigt, eine Abschätzung der Umsätze anhand öffentlicher und der figawa vorliegender Daten vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Abschätzung ist dem jeweiligen Mitgliedsunternehmen zusammen mit einer entsprechenden Pro forma Beitragsrechnung bis 15. März zu übermitteln.

Das Mitgliedsunternehmen hat die Möglichkeit dieser Schätzung durch Abgabe einer Beitragsmeldung nach Ziffer 2 Absatz 1 dieser Satzung innerhalb von vier Wochen zu widersprechen.

3. Für die Errechnung des Jahresbeitrages wird folgende Beitragsstaffel zugrunde gelegt:

Gruppe	Beitrag	
1	Mindestbeitrag: 2.300,00 EUR	für beitragspflichtige Umsätze bis 1 Mio. EUR
2	2.300,00 EUR ¹⁾ zzgl.	0,25‰ für weitere Umsätze über 1 Mio. bis 10 Mio. EUR
3	4.550,00 EUR ¹⁾ zzgl.	0,15‰ für weitere Umsätze über 10 Mio. bis 50 Mio. EUR
4	10.550,00 EUR ¹⁾ zzgl.	0,10‰ für weitere Umsätze über 50 Mio. bis 100 Mio. EUR
5	15.550,00 EUR ¹⁾ zzgl.	0,05‰ für weitere Umsätze über 100 Mio. EUR
	Der Höchstbeitrag beträgt 20.000 EUR	

¹⁾ Entspricht dem Höchstbeitrag in der vorangehenden Beitragsgruppe.

¹ Bei nicht in Deutschland ansässigen Unternehmen sind vergleichbare gesetzliche Vorgaben oder Standards im Land des Unternehmenssitzes anzuwenden.

4. In begründeten Ausnahmefällen – wie zum Beispiel bei kleinen Ingenieurbüros mit einem Umsatz von weniger als 1 Mio. EUR kann das Präsidium auf Antrag den Mindestbeitrag halbieren.
5. Auf die in der figawa-Satzung in ihrer jeweiligen Fassung verankerte Möglichkeit, zusätzliche projektbezogene und befristete Umlagen zu beschließen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge zu verstehen und unabhängig von dem Ermittlungsprozess am 1. Januar des laufenden Jahres für das gesamte Jahr fällig.

Teilzahlung in vier jeweils zum Quartalsbeginn fälligen Raten ist auf Antrag möglich. Zahlung per Einzugsermächtigung ist zu empfehlen.

Sollten Zahlungsfristen überschritten werden, sind Zinsen auf die fälligen Beiträge um 3% über dem Leitzinssatz der EZB zu entrichten.

